



Best Practice KFH

**Studium und Militärdienst: Einrichtung/
Weiterführung von
zivilen Beratungsstellen mit veränderten
Aufgaben**

zum internen Gebrauch der FH

von der KFH zur Kenntnis genommen
am 20. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Rechtsgrundlagen	3
2.1 Militärdienstverordnung des Bundesrates	3
2.2 Weisungen des Chefs der Armee	4
3. Studium und Rekrutenschule	5
4. Studium und Wiederholungskurse	5
4.1 Problemstellung	5
4.2 Empfehlungen	5
5. Anträge	6
Beilage.....	7

1. Ausgangslage

Seit 1977 existieren an den schweizerischen Hochschulen sogenannte (zivile) Beratungsstellen, die von Hochschulangehörigen besetzt werden, meistens von jemandem aus der Dozierendenschaft. Ihre Aufgabe ist es, die Studierenden in allen Belangen der allfälligen Interessenskollisionen zwischen Militärdienstleistung und Studium zu beraten. Auf Armeseite steht der Beratungsstelle als Partnerin oder auch quasi als "vorgesetzte Stelle in Militärbelangen" eine sogenannte (militärische) Verbindungsstelle der entsprechenden Territorialregion gegenüber¹.

In der überwiegenden Zahl der Fälle geht es um die Abwägung der Frage, ob eine zu absolvierende Dienstleistung während des Studiums, insbesondere der jährliche Wiederholungskurs (WK), den Studienerfolg eines Studenten gefährden könnte, so dass eine Dienstverschiebung angezeigt sei.

Sollte dies der Fall sein, dann kann der Student (resp. die Studentin) ein entsprechend begründetes Dienstverschiebungsgesuch – versehen mit dem Antrag der Beratungsstelle der Fachhochschule – an die Militärbehörde seines/ihrer Wohnortskantons einreichen. Im Ablehnungsfall kann über die oben erwähnte Verbindungsstelle ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht werden.

Dieses Zusammenspiel hat bisher sehr gut funktioniert. Im Jahr 2006 wurden beispielsweise rund 51'000 Dienstverschiebungsgesuche eingereicht, davon rund 18'000 von Studierenden. Ca. 95% der Gesuche von Studierenden, die auf dem offiziellen Gesuchsformular eingereicht wurden und die Zustimmung der zivilen Beratungsstelle enthielten, wurden bewilligt.

Mit der Einführung von „Bologna“ und den neuen Semesterdaten an den Hochschulen einerseits sowie der neuen Armee XXI andererseits hat sich das Zusammenspiel kompliziert. Gewisse bisherige Regelungen bedürfen einer Präzisierung, einer etwas veränderten Interpretation oder einer Anpassung.

Seit dem 1. Januar 2004 basiert die Regelung des erwähnten Zusammenspiels auf der Verordnung des Bundesrates über die Militärdienstplicht (MDV). Gestützt darauf hat der Chef der Armee am 20. November 2003 eine ausführende Weisung (gültig ebenfalls seit 1. Januar 2004) erlassen.

2. Rechtsgrundlagen

Im Einzelnen gelten die folgenden militärischen Rechtsgrundlagen:

2.1 Militärdienstverordnung des Bundesrates

vom 19. Nov. 2003 (Auszug) :

Die MDV befindet sich zur Zeit **in Überarbeitung**. Insbesondere soll mit einer Revision der neuen Situation unter dem Bologna-System Rechnung getragen werden.

¹Die Verbindungsstellen resp. deren allf. Zweigstellen finden sich über folgenden Link:

http://www.vtg.admin.ch/internet/groupgst/de/home/armee/angeh/dvs/ansprechst/verbst_ziv_mil.html

Wir führen die massgeblichen, noch geltenden Bestimmungen hier trotzdem auf, um eine Vorstellung zu geben, um welche Themen es dabei geht:

Dienstverschiebungen

Art. 30 sagt aus, dass Dienstverschiebungsgesuche aus persönlichen Gründen bewilligt werden können, wenn das private Interesse des Militärdienstpflichtigen das öffentliche Interesse an der Leistung des Ausbildungsdienstes überwiegt.

In **Art. 31** wird festgehalten, wann ein solches überwiegendes Interesse besteht, nämlich bei

- a. einem Zulassungsstudium oder einem Probesemester an höheren Fachschulen und Fachhochschulen
- i. einem Absolvieren von wichtigen Prüfungen während sowie bis 12 Wochen nach einer Dienstleistung.

Als wichtige Prüfungen gelten gemäss **Art. 31 Abs. 1**:

- b. die Aufnahme-, Vor-, Zwischen- und Modulprüfungen, von denen der Beginn bzw. die Weiterführung der zivilen Ausbildung abhängt und deren Zeitpunkt im Einzelfall nicht anders festgelegt werden kann.
- d. Schluss- und Diplomprüfungen an Hochschulen

2.2 Weisungen des Chefs der Armee

vom 20. Nov. 2003 (Auszug):

Zivile Beratungsstellen

Art. 6: Beratungsstellen zivil-militärische Ausbildung

1. Der Leitung jeder Bildungsstätte wird empfohlen, eine oder mehrere Personen ihres Lehrkörpers zu bestimmen, welche die Aufgaben der Beratungsstelle zivil-militärische Ausbildung wahrnehmen.
2. Die Bildungsstätten werden gebeten, die genannten Personen den für sie zuständigen Kommandanten der Territorial-Region zu melden.

Art. 11: Aufgaben der Beratungsstellen zivil-militärische Ausbildung

Von den Beratungsstellen zivil-militärische Ausbildung wird erwartet, dass sie:

- a. die Auszubildenden im Zusammenhang mit der Koordination der zivilen und militärischen Ausbildung informieren und beraten;
- b. für Dienstverschiebungs- und Urlaubsgesuche von Auszubildenden das Vorliegen von Gründen der zivilen Ausbildung bestätigen;
- c. die Entwicklungen der Studiengänge verfolgen;
- d. den Kontakt zu den Leitungen der Bildungsstätten pflegen;
- e. den Informationsaustausch mit den Verbindungsstellen zivil-militärische Ausbildung pflegen.

3. Studium und Rekrutenschule

Auf Grund der neuen Semesterdaten der schweizerischen Hochschulen und auf Grund der Verschiebung des gesamten militärischen Ausbildungssystems um eine Woche können Rekrutenschule und Studium zeitlich miteinander in Übereinstimmung gebracht werden. Die KFH hat dazu ein Merkblatt verfasst, welches über die Webseite www.kfh.ch abgerufen werden kann. Sie finden es in der Beilage.

4. Studium und Wiederholungskurse

4.1 Problemstellung

Eine der Folgen des Bologna-Systems ist, dass keine umfassenden Prüfungen am Ende bestimmter Studienabschnitte (Vordiplomprüfungen, Diplomprüfungen) mehr stattfinden. In früheren Jahren waren diese Prüfungen wichtige Prüfungen im Sinne der MDV, was während oder bis 12 Wochen nach der Dienstleistung zwingend eine Dienstverschiebung zur Folge hatte.

Mit dem Bologna-System können Nachweise für das Erreichen der geforderten Qualifikationen (z. B. Prüfungen, Semesterarbeiten, Laborberichte usw.) für das Bestehen eines Moduls über das ganze Semester verteilt sein. Einzelne Fachhochschulen haben ein Prüfungssystem eingeführt, das Modulprüfungen nur am Ende eines Semesters in einer Prüfungssession von ein bis zwei Wochen stattfinden lässt.

Mit anderen Worten: In den komplexer gewordenen Strukturen kann nicht mehr eine formal einfache Regelung wie die „12-Wochen-Regel“ zur Beurteilung beigezogen werden, ob ein Dienstverschiebungsgesuch gerechtfertigt sei oder nicht.

Damit wird die Aufgabe der Beratungsstelle anspruchsvoller. Für die Mitarbeitenden der Militärverwaltungen ist es klar, dass eine Beratungsstelle an einer Hochschule wesentlich besser beurteilen kann, ob das Absolvieren einer Militärdienstleistung für den Studienerfolg zumutbar ist oder nicht. Daher möchte sie auch in Zukunft an der bisherigen Praxis festhalten und weiterhin praktisch ausnahmslos auf die Empfehlungen der zivilen Beratungsstelle abstellen können.

Gestützt auf die komplexere Situation wäre es begrüssenswert, wenn die Beratungsstellen zusammen mit den Verbindungsstellen gemeinsame Grundsätze ausarbeiten, nach denen die Beurteilung eines Gesuchs erfolgen soll. Diese Grundsätze werden vom Einhalten gewisser-Verfahrensregeln (zB. keine Gesuchsbewilligung ohne Zustimmung der Beratungsstelle) bis zu inhaltlichen Empfehlungen (z. B. kein „WK-Stau“ bei Abschluss des Studiums, mindestens ein WK während des Studiums usw.) gehen.

4.2 Empfehlungen

1. Die KFH begrüsst die Schaffung von Beratungsstellen im Sinne der obigen Ausführungen. Sie empfiehlt ihren Mitgliedern, für die Schaffung dieser Stellen besorgt zu sein.
2. Die Beratungsstellen sollten mit Personen besetzt werden, die sowohl Verständnis für die Interessen der Studierenden wie auch mindestens Grundkenntnisse über die Armee und ihre Bedürfnisse besitzen.

3. Die Beratung der Studierenden in Fragen ziviler/militärischer Ausbildung gehört zu den üblichen Beratungsaufgaben, die den Hochschulen zugunsten ihrer Angehörigen obliegen.
4. Je nach Grösse und regionaler Streuung kann es sinnvoll sein, wenn die Beratungsaufgabe an Dozierende in den Departementen respektive Teilschulen der Fachhochschule delegiert werden.
5. Die Beratungsstellen werden aufgefordert, mit den zuständigen Verbindungsstellen ihrer geografischen Umgebung Kontakt aufzunehmen.
6. Die Beratungsstelle muss im Einzelfall Lösungen finden, die einerseits den Studienerfolg des Studenten nicht gefährden und andererseits ein (teilweises) Absolvieren von Militärdienstleistungen auch während des Studiums ermöglichen.

5. Anträge

1. Die KFH nimmt vom vorliegenden Bericht Kenntnis.
2. Sie stimmt den unter Abschnitt 4.2 formulierten Empfehlungen zu.
3. Die Fachhochschulen melden dem Generalsekretariat KFH bis Ende September 2007 die Beratungsstellen ihrer Fachhochschule mit den entsprechenden Koordinaten.

Link zu Unterlagen für die Beratungsstelle:

Deutsch (existiert z. Z. leider nur auf Deutsch):

<http://www.vtg.admin.ch/internet/groupgst/de/home/armee/angeh/dvs/download/0.html>

Beilage

Studium und Rekrutenschule (RS):

Was Sie sich als künftiger Student und Rekrut überlegen sollten

Die Armee XXI bietet verschiedene Möglichkeiten, wie man den Militärdienst leisten kann. Welche davon die richtige für Sie ist, das können Sie selber am besten beurteilen.

Als Entscheidungshilfe möchten wir Ihnen die grundsätzlichen Möglichkeiten aufzeigen:

1. Möchten Sie Unteroffizier oder Offizier werden?

Wollen resp. müssen Sie Beförderungsdienste leisten? Wenn ja, dann können Sie die Rekrutenschule

(RS) und die dazu notwendigen Beförderungsdienste zum Unteroffizier oder zum Offizier in einem einzigen Kalenderjahr leisten.

Dazu müssen Sie das Studium um ein Jahr hinausschieben oder um ein Jahr unterbrechen.

2. Möchten Sie ohnehin ein Zwischenjahr einschalten?

Falls Sie ohnehin vor dem Beginn Ihres Studiums eine Pause von einem Jahr einlegen möchten, können Sie Ihre RS in diesem Zwischenjahr absolvieren. Zu welchen Zeitpunkten im Jahr eine Rekrutenschule begonnen werden kann, erfahren Sie von den zuständigen militärischen Stellen (siehe Link unten).

3. Möchten Sie den ganzen Militärdienst an einem Stück leisten?

Die militärische Dienstpflicht umfasst 300 Dienstage. Dies schliesst die RS und die Wiederholungskurse ein. Als sogenannter „Durchdiener“ können Sie diese 260 Tage an einem Stück innerhalb eines Jahres leisten. Danach haben Sie als Soldat Ihre volle Dienstpflicht erfüllt und werden in dieser Funktion zu keinen weiteren Militärdienstleistungen mehr aufgeboden.

Wenn Sie das Durchdiener-Modell wählen, dann bedeutet dies, entweder das Studium ein Jahr hinauszuschieben oder es für ein Jahr zu unterbrechen.

4. Möchten Sie Rekrutenschule und Studium ohne Zeitverlust unter einen Hut bringen?

Die Armee bietet die Möglichkeit, die Rekrutenschule aufzuteilen (zu „fraktionieren“). Dadurch können Sie die Rekrutenschule leisten und gleichzeitig das Studium aufnehmen, ohne dabei Studienzeit zu verlieren. Dazu müssen Sie folgendes beachten:

- Der erste RS-Teil umfasst 13 Wochen. Leisten Sie diesen Teil von Woche 27 bis Woche 39.
- Für die Wochen 38 und 39 können Sie bei Ihrem militärischen Kommandanten Urlaub verlangen, um die beiden ersten Studienwochen an der Fachhochschule nicht zu verpassen.
- Leisten Sie den 2. Teil in der Studien-Sommerpause des folgenden Jahres, das heisst ab der Woche 24.

Achtung: Nicht bei allen Einteilungsarten wird jedes Jahr eine Verbandsausbildung (Schlussteil der RS) angeboten. Vor einer Fraktionierung ist deshalb zu klären, ob der letzte Teil der RS (Verbandsausbildung) im folgenden Jahr möglich sei.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die **Beratungsstelle Ihrer Fachhochschule**. Sie berät Sie gerne in allen Militärdienstfragen.

Einzelheiten zur Militärdienstleistung finden Sie über diesen Link:

Deutsch: <http://www.vtg.admin.ch/internet/groupgst/de/home/armee/angeh/dvs.html>

Französisch: <http://www.vtg.admin.ch/internet/groupgst/fr/home/armee/angeh/dvs.html>

Italienisch: <http://www.vtg.admin.ch/internet/groupgst/it/home/armee/angeh/dvs.html>